

NIEDERÖSTERREICHISCHE UMWELTANWALTSCHAFT

3109 St. Pölten, Wiener Straße 54, Stiege B, 5. Stock



Niederösterreichische Umweltschutzbehörde, 3109

«Postalische_Adresse»

NÖ-UA-V-2359/001-2015

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: post.lad1ua@noel.gv.at

Fax: 02742/9005-13540

Internet: <http://www.noel.gv.at>

Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0059986

Bezug

RU4-U-790/002-2015

BearbeiterIn

Mag. Birgit Kasper

(0 27 42) 9005

Durchwahl

13378

Datum

10. Februar 2016

Betrifft

Cemex Austria AG; Baurestmassendeponie und Bodenaushubdeponie Abbaufeld Kies IV;
Antrag gemäß § 5 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, UVP-G 2000 -
Stellungnahme zur UVE

Seitens der NÖ Umweltschutzbehörde werden die übermittelten Unterlagen zur Umweltverträglichkeitserklärung „Baurestmassendeponie und Bodenaushubdeponie Abbaufeld Kies IV“ grundsätzlich zur Kenntnis genommen, wobei zu einzelnen Fachbeiträgen wie folgt Stellung genommen wird:

Im UVE-Fachbericht Orts- und Landschaftsbild wird die projektierte Überhöhung der Deponie von max. 25 m als vertretbare Änderung des Landschaftsbildes mit „mittlerer“ verbleibender Auswirkung bewertet.

Nach Ansicht der NÖ Umweltschutzbehörde wird jedoch die regionale Eigenart des Landschaftsraumes, nämlich eine flache und offene Landschaft geprägt von landwirtschaftlichen Nutzungsformen und derzeit vorherrschenden Materialgewinnungen, durch die projektierte hügelartige Aufschüttung erheblich verändert und beeinträchtigt. Der Deponiekörper wird in seiner Endausformung auf Grund seiner Höhe deutlich in Erscheinung treten und somit den gebietstypischen Landschaftscharakter nachhaltig verändern. Weiters wird auch die freie Einsehbarkeit von bestimmten Landschaftsteilen durch die optische Barrierewirkung der Deponie beschnitten. In der UVE wurde völlig

außer Acht gelassen, dass im Untersuchungsraum zwei weitere Deponieverfahren anhängig sind, die ebenfalls teils massive Überhöhungen von ca. 40 m (Marchfeldkogel) bzw. max. 14 m (Deponie Kleeblatt in Wirkzone III) vorsehen. Bei der Bewertung des Landschaftsbildes ist demnach im gegenständlichen Verfahren eine Summationswirkung als worst case Betrachtung - nämlich drei Hügeldeponien im näheren Umfeld - zu prüfen, da gerade durch die Anhäufung von künstlichen, landschaftsuntypischen Elementen das Landschaftsbild in auffälliger Weise negativ verändert wird.

Grundsätzlich wird angemerkt, dass es bei einer gesamtheitlichen Betrachtung des Abbaugbietes nördlich von Markgrafneusiedl das Ziel sein sollte zur Bewahrung und zum Schutz des Landschaftsbildes, die zahlreichen offenen Materialgewinnungsstätten im Laufe der Zeit auf das ursprüngliche Geländeniveau zu verfüllen und zu rekultivieren. So könnte langfristig das typische Erscheinungsbild und die damit verbundene Identität der Landschaft wieder hergestellt werden.

Nach Ansicht der NÖ Umweltschutzbehörde ist aus den oben genannten Gründen eine Umweltverträglichkeit für den Fachbereich „Landschaftsbild“ nicht gegeben.

Im UVE-Fachbericht Pflanzen, Tiere und deren Lebensräume wurde auf Grund der Lage der Deponie im Natura 2000-Gebiet Sandboden und Praterterrasse auf das Schutzobjekt Triel ausführlich eingegangen. Entsprechend dem Umsetzungskonzept zur Erhaltung und zum Schutz des Triels von Georg Bieringer und Rainer Raab, Juli 2010, bevorzugt der Triel als Lebensraum großflächige einheitliche Landschaften und meidet stärker gegliederte Bereiche. Generell hält er Abstände zu Forstflächen ein. Waldflächen stellen eine wesentliche Beeinträchtigung der Lebensraumeignung für den Triel dar und wirken sich mit zunehmender Größe auch immer nachteiliger auf die Eignung angrenzender offener Bereiche aus.

Mögliche negative Auswirkungen der im Projekt vorgesehenen Aufforstungen und Gehölzpflanzungen auf den Lebensraum und das Brutverhalten des Triels wurden in der UVE nicht behandelt und sind daher zu ergänzen. Eine Umweltverträglichkeit für den Fachbereich „Tiere“ kann ohne diesbezügliche Ergänzung nicht gewährleistet werden.

Die in der UVE eingeholten Gutachten zur Beurteilung von Staub und Lärm attestieren dem Vorhaben eine Umweltverträglichkeit. Die NÖ Umweltschutzbehörde möchte aber hervorheben, dass das Deponieprojekt in einem PM10 Sanierungsgebiet nach IG-L und einem belasteten Gebiet (Luft) nach dem UVP-Gesetz zu liegen kommt. Auch aus diesem

Gesichtspunkt sollte man danach trachten das Deponievolumen und den damit verbundenen Materialtransport, die Manipulation und den Einbau so gering als möglich zu halten. Das heißt: Verfüllung der offenen Hohlräume auf das ursprüngliche Niveau! Durch eine zeitlich frühere Schließung und Rekultivierung der Deponieoberfläche könnte die Staubbelastung reduziert werden und somit auch die ortsansässige Bevölkerung entlastet werden.

Eine abschließende Stellungnahme der NÖ Umweltschutzbehörde zum Projekt kann erst nach Vorlage der eingeholten Fachgutachten bzw. der zusammenfassenden Bewertung erfolgen.

«Abschriftsklausel»«**Abschrift**»«TL»«Weitere_Abschriften»

Mit freundlichen Grüßen
Für die NÖ Umweltschutzbehörde
Mag. H a n s m a n n
Leiter der NÖ Umweltschutzbehörde